

Merkblatt – Erstellung von Solaranlagen

1. VERFAHREN

Solaranlagen werden nach § 49a Bauverordnung (BauV) entweder im Meldeverfahren oder im Baubewilligungsverfahren behandelt. Das Verfahren wird zwischen folgenden Gebieten und Objekten unterschieden:

- 1.1. Baubewilligungsverfahren
 - Dorf- und Dorfkernzone
 - Gebäude unter kommunalem Substanzschutz
 - Gebäude unter kantonalem Denkmalschutz oder in deren Umgebungsbereich (**kantonale Bewilligung**)
 - Gebäude im Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege (**kantonale Bewilligung**)Gebäude, die in einem Gebiet mit erhöhten Anforderungen an das Ortsbild (ISOS) liegen.
- 1.2. Meldeverfahren
 - Übriges Gemeindegebiet

Solaranlagen, die freistehend oder an Fassaden angebracht werden, erfordern immer eine Baubewilligung.

2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Die Solaranlagen werden im Grundsatz nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Integration in das Ortsbild
- Anordnung auf dem Dach oder an den Fassaden
- Integration in das Dach oder in die Fassade
- Gestaltung, Farbe und Reflexion

Solaranlagen werden gemäss der kantonalen Broschüre [«Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung»](#), Departement Bau, Verkehr und Umwelt, beurteilt.

3. GESTALTUNGSKRITERIEN

Zur Beurteilung einer sorgfältigen Integration von Solaranlagen sind folgende Gestaltungskriterien massgebend:

- 3.1. Solaranlagen müssen sich der optischen Erscheinung am Gebäude unterordnen und gestalterisch gut in die bestehende Umgebung einfügen.
- 3.2. Anlagen sollen möglichst als einfach und liegend angeordnetes Rechteck ausgestaltet werden und sich harmonisch auf das Dach einfügen (vollflächig oder als untergeordnetes Feld auf dem Hauptdach mit angemessenem Abstand zu Trauf-, First- und Ortabschluss).



- 3.3. Kombinationen von unterschiedlichen Solaranlagen und Dachaufbauten sind grundsätzlich nicht erwünscht, jedoch im Einzelfall möglich, wenn eine gute Einpassung erzielt wird.
- 3.4. Soweit technisch möglich, sind in die Dachhaut integrierte Anlagen anzustreben. In Einzelfällen kann, unter Berücksichtigung des Alters des Hauses und des Daches, sowie der Lage des Objektes, von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- 3.5. Wenn möglich sind reflexionsarme und hochwertige Paneele mit dunkler Farbigkeit zu verwenden (ohne Rahmung in anderer Farbigkeit, ohne technischem Charakter, starke Blautöne sind zu vermeiden).
- 3.6. Die Leitungen sind prioritär im Gebäudeinnern zu führen. Wenn eine innere Leitungsführung nicht möglich ist, so muss die Leitungsführung nachweislich gut integriert sein.
- 3.7. Ausnahmen werden geprüft, wenn die Beeinträchtigung des Ortsbilds mit neuester Technik deutlich reduziert werden kann. Zum Beispiel, wenn eine Solaranlage nach neuestem Stand der Technik gleichfarbig wie die ortsübliche Ziegelfarbe ist, deren Struktur übernimmt und in der Ziegeldachfläche integriert ist.
- 3.8. Sofern nicht sämtlich zur Verfügung stehenden Flächen, unter Berücksichtigung von Verschattung und Ausrichtung, auf Nebengebäuden oder auf rückseitigen Dachflächen genutzt werden, können Solaranlagen auf Hauptdächern abgelehnt werden.
- 3.9. Im Grundsatz ist auf Solaranlagen aus strassenseitigen Haupt- und Nebengebäuden zu verzichten. Strassenseitige Anlagen werden im Einzelfall beurteilt.

In Kernbereichen von Ortsbildern von **nationaler** Bedeutung darf eine Solaranlage zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Ortsbilds führen. Gemäss Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) sind diese Zonen klar eingegrenzt auf Gebiete, welche im ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) mit Erhaltungsziel A eingetragen sind.

Die Gemeindegebiete von Leuggern werden gemäss ISOS wie folgt eingeteilt:

- **Hettenschwil:** ISOS von **nationaler** Bedeutung
- Leuggern: ISOS von regionaler Bedeutung
- Etzwil: ISOS von regionaler Bedeutung
- Schlatt: ISOS nach regionaler Bedeutung
- Gippingen: ISOS von regionaler Bedeutung

4 REINIGUNGSARBEITEN

Bevor Reinigungsarbeiten von Flächen mit Solaranlagen und Sonnenkollektoren ausgeführt werden, ist abzuklären, wohin diese Flächen entwässert werden. Werden sie in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist für die Reinigung der Anlagen nur Wasser ohne Reinigungsmittel zulässig. Die Dächer sind mit dem Hinweis „Verbot für Reinigungsmittelzusätze“ zu kennzeichnen. Bei Sonnenkollektoren zirkuliert in der Anlage ein Wasser-Glykol-Gemisch. Werden Dachflächen über 50 m² mit Sonnenkollektoren in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist der Wasser-Glykol-Kreislauf zu überwachen. Die Umwälzpumpe muss im Falle eines Lecks (Druckabfall) automatisch abschalten.

5 SICHERHEIT FÜR ALLE BETEILIGTEN

Der Stromfluss der Photovoltaikanlage kann bis zu den Wechselrichtern normalerweise nicht unterbrochen werden. Die DC-Leitungen sind deshalb möglichst ausserhalb des Gebäudes zu verlegen und kurz zu halten, indem die Wechselrichter, wenn möglich, unmittelbar bei den Modulen platziert werden. Falls dies nicht möglich ist, empfehlen wir am Gebäudeeingang einen "Feuerwehrscharter" (fernschaltbare Trennstelle) vorzusehen.

Wechselrichter sowie die Verbindungsleitungen (DC-Leitungen) zwischen den Solarmodulen und den Wechselrichtern dürfen nicht in Fluchtwegen installiert werden.

6 BRANDSCHUTZ

Das Brandschutzmerkblatt «Solaranlagen» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen ist zu berücksichtigen.

Hinweise bezüglich Brandschutz

Im Brandfall bergen Solaranlagen, insbesondere solche zur Energiegewinnung, spezielle Gefahren. Deshalb ist es wichtig zu wissen, wo entsprechende Anlagen gebaut werden. Die Gemeinden führen einen speziellen Kataster und der Feuerwehr sind die relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zur Orientierung der Feuerwehr sollte ein Übersichtsplan am Hausanschlusskasten montiert werden. Zumindest sollte ein Photovoltaik-Warnkleber für die Feuerwehr (erhältlich z.B. im Baumarkt) am Hausanschlusskasten angebracht werden.

Zu kennzeichnen sind auf dem Übersichtsplan:

- Hausanschlusssicherung
- Elektrohauptverteilung, an welcher die Solaranlage angeschlossen ist
- Wechselrichter und Typ

Gemeinderat Leuggern

25. Juli 2022



Gemeinde Leuggern

Schulweg 1 | 5316 Leuggern | Telefon 056 268 60 60 | Fax 056 268 60 50
gemeindekanzlei@leuggern.ch | www.leuggern.ch

Mo 08.30 – 11.30 | 14.00 – 16.30 Uhr
Di 08.30 – 11.30 | 14.00 – 18.00 Uhr
Mi – Do 08.30 – 11.30 | 14.00 – 16.30 Uhr
Fr 07.00 – 14.00 Uhr